

Bomsdorf, Eckart

Article — Digitized Version

Eine generationengerechte, rentenstabilisierende und steuerfeste Rentenformel

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bomsdorf, Eckart (2000) : Eine generationengerechte, rentenstabilisierende und steuerfeste Rentenformel, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 11, pp. 657-661

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40514>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eckart Bomsdorf

Eine generationengerechte, rentenstabilisierende und steuerfeste Rentenformel

Die vom Bundesarbeitsministerium vorgelegte Rentenformel wird bis 2009 die Rente stabilisieren, danach aber – gegenüber der bisherigen Rentenformel – zu höheren Rentensteigerungen und somit voraussichtlich zu neuen Problemen führen. Professor Eckart Bomsdorf schlägt ergänzend einen multiplikativen Faktor vor, mit dem die gesetzliche Rentenversicherung systemkonform langfristig krisenfest gemacht werden kann.

In der Rentenreformdiskussion nimmt die Rentenformel einen zentralen Platz ein, da vor allem durch sie die Beitragshöhe sowie die Rentenhöhe gesteuert werden können. Im September 2000 hat der Bundesarbeitsminister eine neue Formel vorgelegt, die weder eine reine Netto- noch eine reine Bruttoanpassung, jedoch eindeutig eine Abkehr von der bisherigen Form der Nettoanpassung vorsieht¹. Damit wird vermieden, dass die Einkommensteuerreform sich in den nächsten Jahren direkt positiv auf die Rentenhöhe auswirkt und somit die Rentenkasse zusätzlich belastet.

Die vorgesehene Rentenformel sichert bis 2009, dass die Renten schwächer als nach der alten Rentenformel beabsichtigt steigen, ab 2010 wird sie jedoch voraussichtlich zu höheren Steigerungen als nach dem bisher geltenden Nettoansatz führen. Demgemäß enthält der Diskussionsentwurf des Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung eine Klausel, die die Notwendigkeit einer Kontrolle der Rentenformel bzw. des Rentenrechts vorsieht, falls zu erwarten ist, dass die Beitragssätze über 22% steigen bzw. das Rentenniveau unter 64% sinkt². Unabhängig davon, dass es fraglich ist, ob diese Eckpunkte langfristig eingehalten werden können, stellt sich die Frage, ob die Rentenformel nicht bereits jetzt krisenfest gemacht werden kann und entsprechende ökonomisch begründete Steuerungsgrößen in die Rentenformel schon heute eingebaut werden können. Kritik entzündet sich auch am – durchaus wohl begründeten – rentenjahrgangsspezifisch wirkenden Ausgleichsfaktor³ sowie an der Tatsache, dass die aus der Zunahme der Lebenserwartung und der auf niedrigem Niveau verharrenden Fertilität sich ergebenden Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) in der Rentenformel zu wenig Niederschlag finden.

An dieser Stelle wird immer wieder ein konstanter Abschlag von beispielsweise 0,5 Prozentpunkten bei jeder Rentenerhöhung ins Spiel gebracht. Dieser auf den ersten Blick unmittelbar einsichtige Vorschlag berücksichtigt in keiner Weise die in der jeweiligen Rentenerhöhung zum Ausdruck kommende zusätzliche Leistungsfähigkeit der Rentner und induziert nach gegenwärtiger Definition auch eine Senkung des Rentenniveaus. Nun ist kaum eine Größe in der gesetzlichen Rentenversicherung indirekt so vielen an Manipulation grenzenden Definitionsänderungen unterworfen wie das Rentenniveau, es ist daher im Grunde keine geeignete Größe mehr zur Messung der allgemeinen Rentenhöhe⁴. Unmittelbar einsichtig ist, dass ein Rentenabschlag von 0,5 Prozentpunkten bei einer Rentenerhöhung (ohne Abschlag) von 4% eher zu verkraften ist als bei einer Erhöhung von 1%⁵.

Der Ansatz

Der folgende Ansatz ergänzt den Entwurf des Bundesarbeitsministers um einen multiplikativen Rentenstabilisierungs- oder Rentensicherungsfaktor (RS-Faktor), dessen Wirkung von seiner Höhe und der Höhe der Steigerung der Entgelte je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer abhängt.

¹ Vgl. Diskussionsentwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung des Aufbaus eines kapitalgedeckten Vermögens zur Altersvorsorge (Altersvermögensaufbaugesetz – AVAG), Stand: 22. September 2000, S. 12.

² Vgl. Altersvermögensaufbaugesetz, a.a.O., S. 25.

³ Vgl. hierzu auch E. Bomsdorf: Niedrigere Beiträge in der GRV durch private Altersvorsorge. Modelle zur geburtsjahrgangsabhängigen Dämpfung der Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) – eine Konsequenz der Förderung privater Altersvorsorge, in: Ifo-Schnelldienst 53/2000, Heft 13, S. 7-13.

⁴ Die Diskussion über das Rentenniveau oder eine mögliche Ersatzgröße als Maß für die Qualität der Alterssicherung soll an dieser Stelle nicht geführt werden.

⁵ Prinzipiell wäre es natürlich sinnvoll, hier noch die Inflationsrate mit in die Betrachtung einzubeziehen. Aus Vereinfachungsgründen bleibt diese hier jedoch außer Betracht.

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, 56, lehrt an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

Die im Diskussionsentwurf des Bundesarbeitsministeriums vorgelegte Formel ist einfacher als der bisherige Ansatz, da sie einige der früher einbezogenen Einflussgrößen unberücksichtigt lässt. Der Rentenwert für Periode t bestimmt sich demnach wie folgt:

Rentenformel Gesetzentwurf

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100\% - RVB_{t-1} - SHS_{t-1}}{100\% - RVB_{t-2} - SHS_{t-2}}$$

mit

- AR_t zu bestimmender aktueller Rentenwert,
- AR_{t-1} bisheriger aktueller Rentenwert,
- BE_{t-1} Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-1} durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
- SHS_{t-1} Sonderausgabenhöchstsatz zur zusätzlichen Altersvorsorge im vergangenen Kalenderjahr,
- SHS_{t-2} Sonderausgabenhöchstsatz zur zusätzlichen Altersvorsorge im vorvergangenen Kalenderjahr.

Es soll an dieser Stelle nicht im Einzelnen diskutiert werden, welche Unterschiede diese Rentenformel zu der bisher verwendeten „Nettoformel“ oder zu der bis Anfang der neunziger Jahre verwendeten „Bruttoformel“ aufweist, doch sei auf einige Unterschiede hingewiesen. Die jetzt vorgesehene Formel ist der Versuch in den Rentenanpassungen nettoorientiert zu bleiben, ohne die durch Änderungen im Einkommensteuerrecht sich ergebenden Einkommensteuerbelastungen der Beitragszahler zur Rentenversicherung an die Rentner weiterzugeben. Während dieser positive Effekt den Rentnern vorenthalten wird, kommt es durch die Berücksichtigung der staatlich geförderten nicht obligatorischen privaten Altersvorsorge acht Jahre lang zu einer negativen Wirkung auf die Rentenanpassung.

Weiterhin wird durch die Berücksichtigung des vollen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils zur GRV die Belastung der Arbeitnehmer bei einer Beitragssatzerhöhung in der Rentenformel überkompensiert. Beispielsweise würden nach dieser Formel bei einem

unveränderten Beitragssatz für die private Altersvorsorge von 4% und einer Bruttoentgeltsteigerung von 3% die Renten bei einem unveränderten Beitragssatz zur GRV ebenfalls um 3% steigen. Bei einer Steigerung des GRV-Beitragssatzes von der Einfachheit halber 20 auf 21% bei ansonsten unveränderten Bedingungen steigt die Rente (bzw. der Rentenwert) jedoch nur noch um rund 1,65%, obwohl vom Bruttoeinkommen der Beitragszahler nur 0,5% durch die Beitragserhöhung zusätzlich abgezogen werden und das Nettoeinkommen dieser nur um ca. 0,8% sinkt⁶. Dieser kurze Vergleich weist darauf hin, dass im Grunde bei keiner Rentenformel eine gewisse Willkür auszuschließen ist, die Interessenlage ist mitentscheidend.

Die neue Formel ist eindeutig stark ausgabenorientiert. Sie führt durch die teilweise Neudefinition des Nettoeinkommens und das Ausblenden der Einkommensteuerbelastung der Beitragszahler bis 2009 zu schwächeren Steigerungen als nach den beiden früher verwendeten Formeln. Ab 2010 wird sie jedoch zu einer höheren Steigerung als nach der Nettoformel führen, was mit der stärkeren Bruttoorientierung der Formel zusammenhängt. Die eingangs erwähnte, im Gesetzentwurf vorgesehene „Nachbesserungsklausel“ für die Rentenanpassung zeigt, dass sich auch das Bundesarbeitsministerium darüber im Klaren ist, dass die vorgeschlagene Rentenreform zwar die zukünftigen Probleme der GRV anpackt, sie aber nicht dauerhaft löst. Zur dauerhaften Lösung fehlt in der Rentenformel ein Steuerungsmechanismus der die Interessen der Beitragszahler ebenso wie die der Rentenempfänger berücksichtigt.

Die folgende Rentenformel (Rentenformel 2000) könnte bei geeigneter Wahl des Wertes für den Parameter RS (Rentensicherungsfaktor) dauerhaft krisenfest sein⁷:

Rentenformel 2000

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100\% - RVB_{t-1} - SHS_{t-1}}{100\% - RVB_{t-2} - SHS_{t-2}} \cdot RS^{ABE_{t-1}}$$

⁶ Bei einer langfristig kaum zu erwartenden Senkung des Beitragssatzes zur GRV würde sich dieser Effekt auch verstärken mit positiven Wirkungen für die Rentner.

⁷ Formal geht der im Folgenden die vom Bundesarbeitsministerium vorgeschlagene Rentenformel ergänzende Faktor ähnlich wie ein bereits früher diskutierter Ansatz vor, vgl. E. Bomsdorf: Eine neue netto-orientierte Rentenformel, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), Heft 7, S. 406-411. In der inhaltlichen Begründung sowohl des Faktors als auch dessen Höhe unterscheidet sich der hiermit vorgelegte Vorschlag doch grundsätzlich von dem früheren Modell.

⁸ Diese Größe wird im Folgenden vereinfacht als Bruttoentgeltsteigerung bezeichnet. Statt der Bruttoentgeltsteigerung könnte auch die ungedämpfte Rentenwerterhöhung als Exponent bei RS Verwendung finden; an den Grundsätzen der folgenden Darstellung würde dies nichts ändern.

mit

RS Rentenstabilisierungs- oder Rentensicherungsfaktor,

ΔBE_{t-1} Änderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zum vorvergangenen Kalenderjahr in %⁸.

Für RS sind in der Praxis Werte zwischen 1 und 0,998 zu wählen⁹. Für RS = 1 hat der – die vom Bundesarbeitsministerium vorgeschlagene Formel ergänzende – RS-Faktor keine Wirkung, d.h. in diesem Fall stimmt die Rentenformel 2000 mit der vom Bundesarbeitsministerium vorgeschlagenen überein¹⁰.

Der Wert von RS kann unter anderem demographisch orientiert oder wirkungsorientiert bestimmt werden. Zum Beispiel wären bei einer jährlichen Steigerung der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer¹¹ um 0,3% die Renten bei der nächsten Erhöhung in ihrer Höhe um ungefähr 0,15% zu dämpfen, falls die zusätzliche Belastung der GRV durch die Steigerung der Rentenbezugsdauer zur Hälfte von den Rentnern aufgefangen werden soll. Um dieses bei einer durchschnittlichen Bruttoentgeltsteigerung von 2% zu erreichen, müsste RS = 0,99925 gewählt werden (vgl. Tabelle 1). Bei einer niedrigeren Entgelt- und damit auch Rentensteigerung würden die Rentner dann weniger belastet, bei einer höheren würde ihnen mehr zugemutet.

Noch sinnvoller erschiene es, die Veränderung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern als Maßstab für die Festsetzung von RS hinzuzuziehen¹², da hierbei nicht nur die Ausgabenentwicklung sondern auch die Einnahmenentwicklung eingeht. Es ist auf Grund der zu erwartenden Verschiebung des Altenquotienten sicher realistisch davon auszugehen, dass diese Größe zukünftig pro Jahr um (mindestens) 0,6% zunimmt. Damit hier wiederum bei einer durchschnittlichen jährlichen Bruttoentgeltsteigerung von 2% die Lasten zwischen Beitragszahlern und Renten-

empfängern gleichmäßig aufgeteilt würden, wäre RS = 0,99850 zu verwenden; die Rente würde dann ceteris paribus um 1,7% steigen. RS ist auch in seiner Höhe somit nicht weniger gut begründet als die anderen in der Rentenformel auftretenden Größen.

Der RS-Faktor liefert einen Steuerungsmechanismus, der die Renten mittels einer kontrollierten Dämpfung langfristig stabilisieren kann, er könnte damit den Ausgleichsfaktor ergänzen bzw. sogar ersetzen¹³. Er berücksichtigt wie gezeigt die zusätzliche Leistungsfähigkeit der Rentner, je nach Situation kann er stärker einnahmenorientiert bzw. stärker ausgabenorientiert eingesetzt werden. Durch die Anbindung der Rentenentwicklung an die Bruttoentgeltsteigerung ist die vorgeschlagene Formel problemlos auch mit der zu erwartenden stärkeren steuerlichen Berücksichtigung von Renten kompatibel.

Die Folgen

Die Auswirkungen des RS-Faktors sind in den Tabellen 1 bis 3 sowie in der Abbildung dargestellt. Tabelle 1 legt dar, welche Auswirkungen der RS-Faktor abhängig von der Bruttoentgeltsteigerung hat. Die Wirkung steigt mit zunehmender Höhe der Bruttoentgeltsteigerung und abnehmendem Wert für RS, sie wirkt auf alle Renten gleichermaßen und unterscheidet somit – im Gegensatz zum jetzt ab 2011 vorgesehenen Ausgleichsfaktor – nicht zwischen Bestand und Neuzugang. Ein Wert von RS = 0,99950 (0,99900; 0,99850) führt bei 3% Bruttoentgeltsteigerung zu einer um 0,15 (0,30; 0,45)% niedrigeren Steigerung des Rentenwerts bzw. der Rente als ohne diesen Faktor. Die gedämpfte Rentenerhöhung liegt demnach je nach Wahl der Höhe von RS bzw. der Wirkung des Rentenstabilisierungsfaktors bei 2,85 (2,70; 2,55)%.

Die Wirkungen über einen längeren Zeitraum zeigt Tabelle 2. Wird von einer Bruttoentgeltsteigerung von 3% jährlich ausgegangen, so wird die Rente bei RS = 0,99950 (0,99900; 0,99850) innerhalb von 20 Jahren um 2,96 (5,83; 8,61)% gegenüber der Rente bei „normaler“ Steigerung gedämpft, d.h. die Rente fällt um 2,96 (5,83; 8,61)% niedriger aus als ohne diese Dämpfung. Für RS = 0,99900 entspricht die Dämpfungswirkung näherungsweise der Wirkung des Aus-

⁸ Es lässt sich zeigen, dass $RS > 0,991$ sichert, dass die Rentendämpfung nicht höher als die beabsichtigte ungedämpfte Rentenerhöhung ist. Der Faktor kann auch bei Rentensenkungen zum Einsatz kommen, er dämpft dann die Wirkung. Da RS dicht an 1 liegt, gilt $1 - RS^{\Delta BE} \approx (1 - RS) \cdot \Delta BE$ bzw. $RS^{\Delta BE} \approx 1 - (1 - RS) \cdot \Delta BE$.

¹⁰ Es könnte unter Umständen sinnvoll sein, den Sonderausgabenhöchstsatz zur zusätzlichen Altersvorsorge aus der Rentenformel herauszunehmen und die folgende Formel zu verwenden:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1} \cdot 100\% - RVB_{t-1} - SHS_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot 100\% - RVB_{t-2} - SHS_{t-2}} \cdot RS^{\Delta BE_{t-1}}$$

Dies wäre beispielsweise sinnvoll, wenn die private Altersvorsorge statt in jährlichen Zuwächsen von 0,5 Prozentpunkten von 2001 0,5% bis 2008 auf 4% in zweijährigen Abständen von 2002 1% bis 2008 4% steigt; RS wäre dann bis 2008 kleiner zu wählen.

¹¹ Diese Größe ist im Hinblick auf die Fragestellung aussagefähiger als die Lebenserwartung 65-Jähriger.

¹² Streng genommen müsste hier eine standardisierte Größe Verwendung finden, die den Umfang der Beitragszahlungen bzw. auch die Höhe der Durchschnittsrente einbezieht. Letztlich ist die Entscheidung für ein Maß jedoch immer politisch motiviert.

¹³ Ein weiterer Weg, den Ausgleichsfaktor zu ergänzen bzw. zu ersetzen, wäre nach der jetzt schon anzustrebenden Erhöhung des faktischen Rentenzugangsalters das gesetzliche Rentenzugangsalter ab etwa 2011 pro Jahr um einen Monat anzuheben, so dass es 2034 bei 67 Jahren liegt.

Tabelle 1
Jährliche Rentendämpfung in %

(durch den RS-Faktor nach Faktorhöhe und Bruttoentgeltsteigerung)

gedämpft mit RS	Bruttoentgeltsteigerung in %				
	1	2	3	4	5
0,99950	0,0500	0,1000	0,1499	0,1999	0,2498
0,99925	0,0750	0,1499	0,2248	0,2997	0,3744
0,99900	0,1000	0,1999	0,2997	0,3994	0,4990
0,99875	0,1250	0,2498	0,3745	0,4991	0,6234
0,99850	0,1500	0,2998	0,4493	0,5987	0,7478
0,99825	0,1750	0,3497	0,5241	0,6982	0,8719

Tabelle 2

Langfristige Rentendämpfungswirkung in %

(durch den RS-Faktor nach Faktorhöhe, Bruttoentgeltsteigerung und Wirkungszeitraum)

gedämpft mit RS	Bruttoentgeltsteigerung in %								
	2			3			4		
	Wirkungszeitraum in Jahren								
	10	20	30	10	20	30	10	20	30
0,99950	1,00	1,98	2,96	1,49	2,96	4,40	1,98	3,92	5,82
0,99925	1,49	2,96	4,40	2,23	4,40	6,53	2,96	5,83	8,61
0,99900	1,98	3,92	5,83	2,96	5,83	8,61	3,92	7,69	11,31
0,99875	2,47	4,88	7,23	3,68	7,23	10,65	4,88	9,52	13,94
0,99850	2,96	5,83	8,61	4,40	8,61	12,64	5,83	11,32	16,48
0,99825	3,44	6,77	9,98	5,12	9,98	14,58	6,77	13,07	18,96

Die Tabellenwerte geben an, um wieviel Prozent die Rente durch den RS-Faktor gegenüber der ungedämpften Rente gedämpft wird: Der Wert von 5,83% (RS=0,99900, 3% Bruttoentgeltsteigerung, 20 Jahre Wirkungszeitraum) bedeutet demnach, dass die gedämpfte Rente um 5,83% unterhalb der nichtgedämpften liegt. Die Auswirkungen relativieren sich, wenn die gesamte Steigerung berücksichtigt wird.

Tabelle 3

Langfristige Rentenzuwächse nach neuer Rentenformel in %

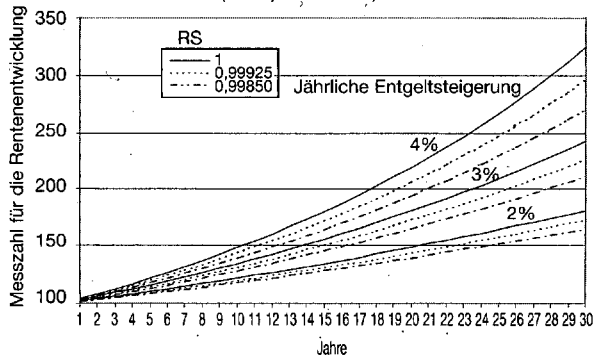
(mit/ohne RS-Faktor nach Faktorhöhe, Bruttoentgeltsteigerung und Wirkungszeitraum)

gedämpft mit RS	Bruttoentgeltsteigerung in %								
	2			3			4		
	Wirkungszeitraum in Jahren								
	10	20	30	10	20	30	10	20	30
0,99950	20,69	45,65	75,78	32,39	75,27	132,04	45,09	110,52	205,45
0,99925	20,08	44,20	73,16	31,40	72,66	126,88	43,65	106,35	196,41
0,99900	19,48	42,77	70,58	30,42	70,09	121,83	42,22	102,26	187,65
0,99875	18,89	41,34	68,04	29,44	67,55	116,88	40,80	98,25	179,14
0,99850	18,29	39,93	65,53	28,47	65,05	112,05	39,40	94,32	170,87
0,99825	17,70	38,54	63,07	27,51	62,59	107,33	38,01	90,46	162,86
ungedämpft	21,90	48,59	81,14	34,39	80,61	142,73	48,02	119,11	224,34

Die Tabellenwerte geben an, um wieviel Prozent die Rente steigt. Der Wert von 70,09% (RS=0,99900, 3% Bruttoentgeltsteigerung, 20 Jahre Wirkungszeitraum) bedeutet demnach, dass die Rente gedämpft um 70,09% auf 170,09% des Ausgangswertes steigt, ungedämpft würde in diesem Fall die Rente auf 180,61% des Ausgangswertes steigen. Die Dämpfung beträgt in % (nicht Prozentpunkten) 5,83% (vgl. Tabelle 2).

Rentenentwicklung in Abhängigkeit vom RS-Faktor und der Entgeltsteigerung

(Basisjahr 0 = 100)



gleichsfaktors; dabei kommt es nicht zu einer Rentensenkung, lediglich die Zuwächse verlangsamen sich.

Dies verdeutlicht auch Tabelle 3. In ihr werden ceteris paribus¹⁴ die Rentenzuwächse innerhalb der jeweiligen Wirkungszeiträume abhängig von der Höhe von RS miteinander verglichen. Beträgt die jährliche Bruttoentgeltsteigerung über einen Zeitraum von 20 Jahren 3%, so ergibt sich ungedämpft im selben Zeitraum ein Rentenzuwachs von 80,61%, ein Wert von RS = 0,99950 (0,99900; 0,99850) beschränkt diese Zuwächse auf 75,27% (70,09%; 65,05%). Eine Rente von 2000 DM würde demnach innerhalb von 20 Jahren ungedämpft auf 3612 DM, gedämpft je nach Höhe von RS auf 3505 DM (3402 DM; 3301 DM) steigen¹⁵.

Die Abbildung legt diese Effekte für RS = 0,99925 und RS = 0,99850 im Vergleich zur ungedämpften Rente (RS = 1) anhand einer Messzahl dar. Bei niedriger Bruttoentgeltsteigerung liegen die drei zugehörigen Kurven dichter zusammen als bei hoher¹⁶. Diese

¹⁴ Das heißt hier auch, dass, um den Effekt des RS-Faktors isoliert betrachten zu können, Konstanz der Rentenversicherungs-Beiträge bzw. der Beitragssätze zur privaten Altersvorsorge angenommen wird. Steigen diese Beiträge, so ist die ungedämpfte Rentenerhöhung etwas niedriger, die Dämpfung fällt dann in Prozentpunkten gemessen ebenfalls etwas niedriger aus.

¹⁵ Da die Rentenerhöhung nicht direkt die Bruttoentgeltsteigerung umsetzt, wird die Rente in Abhängigkeit von den anderen sie beeinflussenden Größen niedriger sein, die relative Dämpfung bleibt jedoch erhalten, vgl. auch Fußnote 14.

¹⁶ Die Tabellen 1 und 3 beziehen sich in ihren Angaben auf die prozentuale Erhöhung gegenüber dem Rentenwert des Basisjahres, Tabelle 2 dagegen gibt an, um wieviel Prozent der Rentenwert nach einer bestimmten Anzahl von Jahren niedriger als ohne diese Dämpfung ist, die Prozentwerte beziehen sich somit auf den Rentenwert des Endjahres, der von der Länge des Wirkungszeitraumes abhängig ist. Die Abbildung gibt die Entwicklung von Tabelle 3 mit Hilfe einer Messzahl wieder, deren Werte sich aus Tabelle 3 nach Addition des Wertes 100, dem Basiswert der Messzahl, ergeben.

¹⁷ Es ergibt sich in den Auswirkungen annähernd dasselbe Ergebnis, wenn über einen längeren Zeitraum nur von einer durchschnittlichen (nicht exakten) jährlichen Bruttoentgeltveränderung von im Beispiel 3% ausgegangen werden kann. Hier liegt gerade ein Vorteil des RS-Faktors. Er dämpft die Renten nicht jedes Jahr um denselben Prozentsatz, sondern berücksichtigt die jeweilige Situation; er erreicht aber dennoch die angestrebte Gesamtwirkung.

Darstellung weist nochmals darauf hin, dass der RS-Faktor die Höhe der Bruttoentgeltsteigerung und damit die zusätzliche Leistungsfähigkeit der Rentner einbezieht¹⁷. Die prozentual höhere Dämpfung des Rentenwertes bei einer hohen Bruttoentgeltsteigerung wird durch die in diesem Fall insgesamt deutlich höhere Steigerung des Rentenwertes aufgefangen bzw. erträglich.

Fazit

Der RS-Faktor liefert somit eine begründete und kalkulierbare Möglichkeit, die Rente langfristig zu stabilisieren, ohne die Rentner oder die Beitragszahler einseitig zu sehr zu belasten. Er kann als ein Element einer Rentenreform in einem Maßnahmenmix zur Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsvoll eingesetzt werden. Aktuell in die neue Rentenformel eingeführt, könnte er wegen der Berücksichtigung der privaten Altersvorsorge in der

¹⁸ Eine Festsetzung des Wertes von RS könnte auf der Basis mehrjähriger Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie über die Situation der GRV erfolgen. Der RS-Faktor ist nicht an die Rentenformel des Diskussionsentwurfs des Bundesarbeitsministeriums gebunden, er könnte grundsätzlich auch bei einer anders gestalteten Rentenformel Verwendung finden.

Rentenformel mit einem Wert von 1 oder 0,9995 angesetzt werden, ab 2010 müssten je nachdem, ob der Rentenstabilisierungsfaktor zusammen mit dem Ausgleichsfaktor, oder – zumindest teilweise – statt des Ausgleichsfaktors eingesetzt werden soll, Werte zwischen 0,9999 und 0,9980 gewählt werden¹⁸.

Eines ist sicher, ohne eine Dämpfung der Zuwächse der Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Systeme sowie weiterer Maßnahmen wird die Altersvorsorge die Herausforderungen des demographischen Wandels nicht bewältigen können. Wer immer noch meint, dass in der gesetzlichen Altersvorsorge keine großen Änderungen notwendig sind, übersieht die demographische Entwicklung. Die Situation ist ganz eindeutig: Während heute ungefähr zwei Beitragszahler einem Rentner gegenüberstehen, steht in 30 Jahren einem Rentner nur ein Beitragszahler gegenüber. Nur mit jetzt vorzunehmenden Änderungen im System der Altersvorsorge kann die GRV sozial verträglich stabilisiert werden, ohne solche Maßnahmen ist die GRV als wichtigstes Element der Altersvorsorge langfristig massiv gefährdet.

Andreas Seeliger

Ist die Verbändevereinbarung zur Stromnetznutzung gescheitert?

Seit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes im Jahre 1998 wird der Netzzugang durch eine Verbändevereinbarung geregelt, die einer Regulierung durch eine Behörde vorgezogen wurde. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, daß der Wettbewerb immer noch nicht reibungslos funktioniert. Im Oktober 2000 beschlossen das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die zahlreiche Klagen gegen die Stromversorger prüfen und ein Konzept für das weitere Vorgehen ausarbeiten soll. Hat die Elektrizitätswirtschaft ihre Chance auf Selbstregulierung vertan?

Die Liberalisierung des Strommarkts in Deutschland wurde im April 1998 durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vollzogen¹. Dieses sah die Novellierung der beiden für die Elektrizitätswirtschaft relevanten Gesetze vor, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Beide Gesetze befreiten die Elektri-

tätswirtschaft weitestgehend vom Wettbewerb, so daß es den einzelnen Versorgungsunternehmen möglich war, Gebietsmonopole zu bilden. Innerhalb eines Gebiets mußte derselbe Tarif gelten, lediglich Großkunden (sogenannte Sondervertragskunden) konnten in bestimmten Grenzen individuelle Preise aushandeln, da es diesen bei zu hohen Strompreisen immer noch offen stand, eigene Erzeugungsanlagen zu betreiben. Die Tarife der übrigen Kunden richteten sich nach einer an den kalkulatorischen Kosten orientierten Cost-plus-Regel, die unter der Kontrolle einer

Andreas Seeliger, 26, Dipl.-Volkswirt, promoviert am Lehrstuhl für ökonomische Analyse des Rechts und Informationsökonomie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrecht, in: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr.23/1998, S. 730-736.